

# Verbandsstellungnahme

zum

## Dritten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 31.05.2023

### Inhalt

A.	Vorwort.....	4
B.	Betroffene Regelungen.....	4
I.	§ 4 Abs. 4 BbgAbfBodG-E .....	4
1.	Verstoß gegen das Verursacherprinzip.....	5
2.	Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.....	6
3.	Anlastungsrisiko .....	8
4.	Zusammenfassung.....	9
II.	§ 36 BbgAbfBodG-E .....	9
1.	Fehlende Regelungskompetenz.....	10
2.	Umgehung der Rechtsstaatlichkeit .....	11
3.	Unzureichende Fachlicheite.....	12
4.	Kalte Enteigung .....	12
III.	§ 38 BbgAbfBodG-E .....	13
1.	Unzureichende Gesetzesbegründung.....	14
2.	Verfehlung des unionalen Richtlinienzwecks.....	16
3.	Bewirtschaftungsverbot „durch die Hintertür“ .....	18
4.	Änderungsvorschlag unionsrechtswidrig .....	19
5.	Änderungsvorschlag verfassungswidrig .....	20
6.	Widerspruch zur Rechtsordnung .....	21
7.	Schlechterstellung Brandenburger Betriebe.....	21
8.	Verstoß gegen das Landwirtschaftsförderungsgesetz.....	21
C.	Zusammenfassung.....	22

## A. Vorwort

Der Landesbauernverband Brandenburg e.V. ist als berufsständische Vertretung der brandenburgischen Landwirtinnen und Landwirte in Brandenburg vor dem Hintergrund der weitreichenden Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfs dazu aufgerufen, im Rahmen der Gesetzgebungsdebatte eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Als Landesbauernverband Brandenburg e.V. setzen wir uns dafür ein, dass der Agrarsektor unter Erhaltung der natürlichen Ressourcen unseres Landes Zukunftsaussichten hat. Landwirtschaft muss sich lohnen – dieses Ziel ist nur dann zu erreichen, wenn ökologische, ökonomische sowie soziale Faktoren in Einklang gebracht werden.

Der Gesetzesvorschlag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg vom 31.05.2023 geht im Ergebnis an den unionsrechtlich festgelegten Zielen vorbei und gefährdet in nicht hinnehmbarer Weise die Funktionsfähigkeit der brandenburgischen Landwirtschaft.

## B. Betroffene Regelungen

In der Sache haben wir uns die Regelungen des § 4 Abs. 4 sowie der §§ 36-38 des BbgAbfBodG-E angesehen, da wir in diesen unsere wesentliche Betroffenheit sehen.

Grundlage der Gesetzesänderungen bildet sekundäres Unionsrecht, insbesondere

- Die Richtlinie 2008/98 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/851
- Die Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie)

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass der vorgelegte Änderungsentwurf den von der Union anvisierten **Richtlinienzweck immanent verfehlt**. Darüber hinaus sind einzelne Regelungen des Änderungsentwurf sowohl unionsrechtswidrig wie auch verfassungswidrig.

### I. § 4 Abs. 4 BbgAbfBodG-E

Die Regelung des § 4 Abs. 4 BbgAbfBodG-E verstoßen gegen das Verursacherprinzip (1.) und verletzen den Gleichbehandlungsgrundsatz (2.).

Im Volltext lautet § 4 Abs. 4 BbgAbfBodG:

#### **§ 4**

##### **Entsorgung herrenloser Abfälle**

*(4) Soweit ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück von der illegalen Abfallablagerung im Sinne von Absatz 1 betroffen ist, sind die Abfälle von den Besitzern auf eigene Kosten einzusammeln und an einem mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgestimmten Ort diesem zur Entsorgung zu übergeben. Für die bereitgestellten Abfälle gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.*

### **1. Verstoß gegen das Verursacherprinzip**

Eine Abwälzung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu Lasten von Landwirtinnen und Landwirten wird strikt abgelehnt.

Grundsätzlich gilt insbesondere im Bereich des Umweltrechts das sog. **Verursacherprinzip**.

Derjenige, der Umweltbelastungen (potenziell) verursacht, soll grundsätzlich die Kosten ihrer Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung tragen. Das Verursacherprinzip ist insofern im Zusammenhang mit dem Vorsorgeprinzip zu sehen, als durch die Inpflichtnahme der „Verschmutzer“ zur Kostentragung diese auch zur Verringerung oder gar Vermeidung von Umweltbelastungen angeregt werden sollen.<sup>1</sup> Das Prinzip zielt insoweit darauf ab, Anreize für Unternehmen und Einzelpersonen zu schaffen, um Umweltschäden zu vermeiden oder zu minimieren, indem sie die Kosten für Umweltauswirkungen tragen müssen.

Weder ist es sachgerecht, noch ist es zu rechtfertigen, dass – explizit (!) – illegale Abfalllagerungen auf **landwirtschaftlich genutzten Flächen** von deren Besitzern auf **eigene Kosten** einzusammeln und an einem mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgestimmten Ort zur Entsorgung zu übergeben sind.

Auch die RL (EU) 2018, 851, vor deren Hintergrund die entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen werden sollen, spricht sich maßgeblich für eine Beibehaltung des Verursacherprinzips aus. Entsprechende Verweise finden sich unter anderem:

- Erwägungsgrund (15)
- Art. 10 Absatz 3 lit. d)
- Anhang IVa Nr. 2
- Anhang IVb Nr. 6

---

<sup>1</sup> *Epiney*, in: Landmann/Rohmer UmweltR/, 100. EL Januar 2023, AEUV Art. 191 Rn. 38.

## 2. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

Über die bereits genannten unionsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken hinaus führen die Änderungsvorschläge auch zu einem Verstoß gegen das Gleichbehandlungsverbot und sind mithin auch aus diesem Grund verfassungswidrig. Dieser Verstoß begründet sich in zweierlei Maß – und war einerseits

- durch die **Gleichbehandlung zweier Gruppen, die keineswegs vergleichbar sind** und andererseits
- durch die **Ungleichbehandlung zweier Gruppen, die demgegenüber klar vergleichbar** sind.

In § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Änderungsvorschlags heißt es hierzu:

### **§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2**

*„1. den Landesbetrieb Forst Brandenburg für die der Forstaufsicht unterliegenden Wälder, soweit sie der Allgemeinheit frei zugänglich sind und es sich nicht um Bau- und Abbruchabfälle oder kompakt abgelagerte Abfälle ab einem Kubikmeter handelt, für deren Einsammlung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Landesbetrieb Forst die Kosten zur Hälfte trägt,“.*

Die Regelungen in § 4 Absatz 4 in Verknüpfung von § 4 Absatz 2 Nummer 2 und § 24 Absatz 2 LWaldG stellen einen nicht zu rechtfertigenden Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG dar. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen Besitzer bzw. Eigentümer von landwirtschaftlichen genutzten Flächen rechtlich schlechter gestellt sein sollten als die hoheitlich handelnde Verwaltungsbehörde Landesbetrieb Forst Brandenburg. Eine derartige eigene Privilegierung ist nicht zu rechtfertigen.

Sehr konstruiert erscheint vor diesem Hintergrund auch die Gesetzesbegründung auf S. 10, in welcher zwar die nicht zu rechtfertigende Mehrbelastung von Landwirtinnen und Landwirten erkannt wird, dann aber ein absolut unsachgemäßer Vergleich zweier Gruppen vorgenommen wird, die als solche überhaupt nicht vergleichbar sind.

Wörtlich heißt es auf Seite 10 der Gesetzesbegründung:

*„Dieses unerwünschte Ergebnis wird aufgelöst durch eine Aufgabenteilung, die die Einsammlungsverantwortung bei den Landwirten, und die eigentliche (kostenpflichtige) Entsorgungsverantwortung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern verortet (ähnlich der Arbeitsteilung zwischen Forstbehörde und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern). Landwirte sollen auf diese Weise entlastet werden.“*

Es liegt offensichtlich auf der Hand, dass die Bemühung von behördlichen Körperschaften – deren „Bemühungen“ in erster Linie steuerlich und insoweit von der Allgemeinheit finanziert sind – nicht mit den Bemühungen von Privatpersonen bzw. juristischen Personen des Privatrechts zu vergleichen sind.

Soweit der Vergleich zwischen Privatpersonen und Forstbehörden bereits als solches unsachgemäß und fernab der Realität ist, wird dieser Grundgedanke im Bereich des Landesbetriebs Forst sodann auch wieder – ohne nähere Begründung – gänzlich verworfen.

So sieht der Änderungsvorschlag auch eine Änderung des Landeswaldgesetzes in § 24 Absatz 2 LWaldG vor, in welcher es wörtlich heißt:

**§ 24 Absatz 2**

*„Werden auf Waldflächen, die gemäß § 15 Absatz 1 von jedermann betreten werden dürfen, Abfälle unzulässig abgelagert und kann ein Verantwortlicher nicht festgestellt werden, so werden diese Abfälle von der unteren Forstbehörde eingesammelt mit Ausnahme von Bau- und Abbruchabfällen sowie kompakt ab gelagerten Abfällen ab einem Kubikmeter, für deren Einsammlung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Forstbehörde die Kosten zur Hälfte trägt.“*

An dieser Stelle erfolgt nunmehr eine Privilegierung von Waldeigentümern, die von jedweder Sammel- und Kostentragungspflicht freigesprochen werden. Dies steht wiederum im klaren Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz.

Eine einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung steht mit der verfassungsrechtlichen Vorstellung eines sozial gebundenen Privateigentums nicht in Einklang.<sup>2</sup>

Darüber hinaus wird auch die Forstbehörde – die zunächst noch mit landwirtschaftlichen Betrieben gleichgestellt wurde – von der Sammlung spezieller Abfallarten bzw. ab einer Abfallanhäufung ab einem Kubikmeter wiederum freigesprochen. In diesen Fällen ist – so der Änderungsvorschlag – dann wieder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Pflicht. Gleichermaßen konstruiert erscheinen diesbezüglich die konkreten Ausführungen innerhalb der Gesetzesbegründung.

Auf Seite 26 heißt es hierzu:

*„Zum einen fehlt der unteren Forstbehörde das Fachwissen im Umgang mit den verschiedenen und zum Teil gefährlichen Abfallsorten. Zum anderen wird es nicht für effizient gehalten, wenn zwei verschiedene Stellen für die Einsammlung eines Abfalls verantwortlich sind, was aufgrund der aktuellen*

---

<sup>2</sup> BVerfGE 112, 93 (109) = NJW 2005, 879 (880).

*gesetzlichen Regelung dazu führt, dass die untere Forstbehörde den Abfall aufnimmt und an einem abgestimmten Ort dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergibt, der diesen Abfall ein zweites Mal aufnimmt, um ihn fachgerecht zu entsorgen."*

Spätestens an dieser Stelle wird offensichtlich, dass bei den Änderungsvorschlägen zu Lasten der brandenburgischen Landwirtinnen und Landwirte nach zweierlei Maß gemessen wird.

Während den Forstbehörden im Zweifel der Umgang mit den verschiedenen und zum Teil gefährlichen Abfallsorten nicht zugemutet wird („fehlendes Fachwissen“) wird mit einer nicht nachvollziehbaren Selbstverständlichkeit davon ausgegangen, dass Landwirtinnen und Landwirte das entsprechende Fachwissen unmittelbar mitbringen und trotz aller Selbstgefährdung bereit sind, fremde Abfallablagerungen einzusammeln.

Im Übrigen kann das Argument einer „sinnlosen Doppelaufnahme“ von Abfall durch Forstbehörden und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ohne Weiteres auf das Verhältnis zwischen Landwirtschaftsbetrieben und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übertragen werden. Insgesamt muss man nämlich davon ausgehen, dass § 4 Absatz 4 des Änderungsvorschlags dazu führen würde, dass zwei verschiedene Stellen (Landwirtschaftsbetrieb und Entsorgungsträger) für die Einsammlung eines Abfalls verantwortlich sind, was wiederum dazu führt, dass landwirtschaftliche Betriebe den Abfall aufnehmen und an einem abgestimmten Ort dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergibt, der diesen Abfall ein zweites Mal aufnimmt, um ihn fachgerecht zu entsorgen. Dies dürfte bei konsequenter Beurteilung und angelehnt an die Gesetzesbegründung gleichermaßen ineffizient sein.

### **3. Anlastungsrisiko**

Letztlich wird auch ein bewusstes Umweltrisiko in Kauf genommen bzw. provoziert, wofür das Anlastungsrisiko letztlich beim Landwirt liegt. Sollte der vereinbarte Ort irgendeiner der unzähligen Schutzkulissen des Landes Brandenburg unterliegen, ist bei realitätsnaher Betrachtung davon auszugehen, dass Ihre nachgeordnete und zuständige Behörde zeitnah Verwaltungsverfahren wegen Müllabladen oder ähnlichen Vergehen einleiten wird. Das betrifft nicht nur das Abladen selbst, sondern auch die für den Laien nicht immer erkennbaren Giftstoffe des illegalen Mülls. Diese können durch die Verlegung austreten, da Landwirte keine ausgebildeten Müllentsorger sind und im Zweifel nicht die ausreichende Ausstattung für die sachgemäße Verlagerung haben. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz unabsehbar. Es erscheint, als ob nicht nur über betriebswirtschaftliche Auflagen Druck auf die Landwirtschaft ausgeübt werden soll, sondern auch Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bewusst ignoriert werden sollen.

## 4. Zusammenfassung

Aus den bereits naheliegenden und offensichtlichen Gründen ist diese Regelung als Frontalangriff auf die Landwirtschaft zu bewerten. Es fehlt jegliche Folgenabschätzung insbesondere zu den Kosten für die Landwirtschaft und den Entlastungen der öffentlichen Entsorger. Letzterer dürften nicht messbar sein, sondern lediglich kostenseitig für die Landwirtschaft zusätzliche Kosten entstehen.

Es gibt weder eine sachliche Begründung noch einen übergeordneten Auftrag zu dieser Schlechterstellung der Landwirtschaft, sodass diese Regelung vollumfänglich abzulehnen ist. Es ist auch keine Alternative erkennbar, die die Teile der Regelung erhalten könnten, da sie dem Grunde nach völlig unbrauchbar ist.

## II. § 36 BbgAbfBodG-E

Die Regelung des § 36 BbgAbfBodG-E kommt einem enteignungsgleichen Eingriff nahe und ist so wesentlich, dass der Parlamentsvorbehalt in allen Bereichen gelten muss. Eine Verlagerung derartiger Eingriffe in die Verwaltung ist eine gefährliche Entwicklung.

Zunächst lautet § 36 wie folgt:

### *Bodenschutzgebiete*

*(1) Die oberste Bodenschutzbehörde wird ermächtigt zum Schutz des Bodens, aus Gründen der Vermeidung von Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie von Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch Rechtsverordnung Bodenschutzgebiete festzulegen für Gebiete, in denen flächenhaft*

*a) besonders schutzwürdige Böden im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des § 1 Absatz 3 Nr. 2 dieses Gesetzes vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind, oder*

*b) das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen wegen der Überschreitung von Vorsorgewerten, die auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG bestimmt wurden, zu besorgen ist.*

*(2) In der Rechtsverordnung sind die räumliche Abgrenzung, der wesentliche Zweck und die erforderlichen Verbote, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu bestimmen. Dort kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass*

*1. der Boden nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf, 2. bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden dürfen,*

3. nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 6 BBodSchG Materialien nicht auf- oder eingebracht werden dürfen,

4. Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens von schädlichen stofflichen und nichtstofflichen Bodenveränderungen zu dulden, durchzuführen oder zu unterlassen sind.

(3) Die räumlichen Grenzen des Bodenschutzgebiets sind in einer Karte in einem dafür geeigneten Maßstab darzustellen.

(4) Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Absatz 2 Satz 2 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Sofern Maßnahmen nach Absatz 2 die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder die Bewirtschaftung von Böden beschränken, gelten § 10 Absatz 2 BBodSchG und § 32 dieses Gesetzes entsprechend.

Das für den Bodenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 auf andere Behörden zu übertragen. § 36 gilt in den Fällen des Satzes 1 entsprechend.

## 1. Fehlende Regelungskompetenz

Diese Regelung wird bereits dem Grunde nach abgelehnt, da dem Land die Regelungskompetenz fehlt. Das Bundesgesetzgeber hat das Bodenrecht an sich herangezogen.<sup>3</sup> Damit ist das Land auf Öffnungsregelungen, wie z. B. § 21 BBodSchG angewiesen.

a. § 36 Abs. 1 BbgAbfBodG-E stützt sich ausweislich der Begründung auf § 21 Abs. 3 BBodSchG. Gemäß der Begründung zu Absatz 4 des § 36 BbgAbfBodG-E sollen die Regelungen auch die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung betreffen.<sup>4</sup> Dies ist für die landwirtschaftliche Bodennutzung unzulässig, da der Bundesgesetzgeber mit § 17 BBodSchG eine abschließende bzw. verdrängende Regelung getroffen hat.<sup>5</sup> Der Verfasser hat dies gesehen und den kurzen Versuch einer Begründung unternommen. Jedoch bereits der Verweis auf § 21 Abs. 1 BBodSchG verdeutlicht, dass die dortigen Kompetenzen lediglich das Verfahrensrecht betreffen und gerade nicht die materiellen Regelungen des § 17 BBodSchG betreffen sollten. Der Verfasser des Entwurfs erkennt zwar – überraschend – richtig, dass § 17 BBodSchG sich

---

<sup>3</sup> Ewer, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: Januar 2023, Bodenschutzrecht, Vorbemerkungen Rn. 133 ff.

<sup>4</sup> „Satz 3 enthält eine Regelung für Ausgleichsleistungen bei Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung aufgrund der Vorgaben einer Verordnung nach Absatz 1.“

<sup>5</sup> Ludwig, in Landmann/Rohmer (Fn. 3), BBodSchG § 21 Rn. 49 mit vielen weiteren Nachweisen.



im Viertel Teil befindet und damit nicht direkt in den Anwendungsbereich des § 21 Abs. 1 BBodSchG fällt. Dabei übersieht er jedoch, dass § 17 BBodSchG lediglich eine Konkretisierung des § 7 BBodSchG ist, der seinerseits im Zweiten Teil des Bundes-Bodenschutzgesetzes und damit im Anwendungsbereich des § 21 Abs. 1 BBodSchG und damit seiner Sperrwirkung liegt. So lautet § 7 Abs. 4 BBodSchG:

*Die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung richtet sich nach § 17 Abs. 1 und 2, für die forstwirtschaftliche Bodennutzung richtet sie sich nach dem Zweiten Kapitel des Bundeswaldgesetzes und den Forst- und Waldgesetzen der Länder.*

Soweit der Bundesgesetzgeber eine Öffnung gewollt hätte, hätte er schon hier – wie für den Wald – auf die Bodenschutzgesetze der Länder verwiesen. Dies hat er jedoch gerade nicht getan. Vielmehr hat er konsequent einheitliche Regelungen für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik erlassen. Somit ist § 17 BBodSchG abschließend geregelt und von der Sperrwirkung des § 21 Abs. 1 BBodSchG erfasst.

Es sei abschließend der Hinweis gegeben, dass die „Insbesondere“-Argumentation der Entwurfsbegründung zu kurz greift und sogar leicht irritiert, da diese lediglich beschreibt, was der Bundesgesetzgeber alles regeln kann, und nennt einige wichtige Punkte ausdrücklich. Dies ist aber kein Indiz dafür, dass die Länder irgendeine Kompetenz daraus ableiten könnten, sondern vielmehr, dass der Bundesgesetzgeber seinerseits nur verdeutlichen wollte, wovon er „insbesondere“, als „unter anderem“ Gebrauch machen will. Auch wenn die Aufzählung nicht abschließend ist, so verdeutlicht das „insbesondere“ aber gerade, dass der Bundesgesetzgeber nicht nur für die genannten, sondern für alle Bereiche abschließende Regelungen trifft. Dem Verfasser wird nahegelegt, dass gerade im Bereich der Bodenbewirtschaftung und des Bodenschutzes eine ausführliche gute fachliche Praxis formuliert ist.<sup>6</sup>

## **2. Umgehung der Rechtsstaatlichkeit**

Dies ist in der Sache auch zutreffend, da die Regelungen des § 36 Abs. 2 BbgAbfBodG-E zu faktischen Verboten von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder auch der Bodenbearbeitung führen könnten. Darüber hinaus könnte § 36 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfBodG-E als Grundlage für die nicht freiwillige Vereinfachung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Vernässung von Flächen genutzt werden. Danach wird eine Duldungspflicht oder gar Handlungspflicht für z. B. erhöhte Wasserstände statuiert. Ein Bewirtschafter bzw. Eigentümer könnte in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht mehr seinen eigentumsrechtlichen Unwillen ausdrücken, sondern wäre

---

<sup>6</sup> BLE, Gute fachliche Praxis – Bodenbewirtschaftung und Bodenschutz, 2022, <https://www.ble-medienervice.de/3614-3-gute-fachliche-praxis-bodenbewirtschaftung-und-bodenschutz.html> (abgerufen am 05.07.2023).

gezwungen, seine Zustimmung in dem Verfahren zu erteilen bzw. sie wäre kraft Gesetzes und Verordnung wegen erteilt.

### 3. Unzureichende Fachlichkeit

Auch fachlich wäre ein Düngeverbot für die in der Begründung genannten Moore und kohlenstoffreichen Böden nachteilig. Durch die Ernte und Verwertung von Paludikulturen werden dem Boden Nährstoffe entzogen, die ohne Mineralisierung nicht mehr aus dem Moorkörper kommen können. Es kommt zu Aushagerungseffekten.<sup>7</sup> Um die brandenburgischen Moorstandorte und die angestrebte Nutzung im Wettbewerb zu halten, ist eine Nährstoffzuführung notwendig, um die höchste Produktivität zu sichern.<sup>8</sup> Diese Produktivität ist neben dem stofflichen Aufbau auch die CO<sub>2</sub>-Bindungsleistung im Boden. Mit dem Ziel einer effektiven Klimaschutzleistung ist die Düngung damit zwingend erforderlich. Dabei sei erwähnt, dass das Hoffen auf regelmäßiges Überfluten und Anspülen von Nährstoffen aus umliegenden landwirtschaftlichen Flächen<sup>9</sup> mit Blick auf die immer präzisere Düngungstechnik sowie die sehr engen Vorgaben kaum noch zukunftsfähig sind. Außerdem widerspräche es jedem Sinn und Zweck zufällige Düngegaben zu erhoffen, da Voraussetzung ein Wasserüberschuss ist, der aufgrund der Klimawandels immer häufiger als Starkregenereignis erfolgen wird und damit eher mit einem Nährstoffaustrag zu rechnen ist.<sup>10</sup> Letztendlich gingen die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten verloren.

### 4. Kalte Enteignung

Darüber hinaus verdeutlicht auch der Verweis des § 36 Abs. 4 S. 3 BbgAbfBodG-E, eine mögliche Ausgleichsregelung, worum es dem Verfasser geht – nämlich die kompensationslose Schwächung der landwirtschaftlichen Nutzung auf konkreten Standorten. So heißt es in § 10 Abs. 2 BBodSchG:

*(2) Trifft die zuständige Behörde gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt zur Erfüllung der Pflichten nach § 4 Anordnungen zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur Bewirtschaftung von Böden, so hat sie, **wenn diese nicht Verursacher** der schädlichen Bodenveränderungen sind, für die **nach zumutbaren innerbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen** verbliebenen wirtschaftlichen Nachteile nach Maßgabe des Landesrechts einen angemessenen Ausgleich zu gewähren, wenn die Nutzungsbeschränkung andernfalls zu einer **über die damit verbundene allgemeine Belastung** erheblich hinausgehenden **besonderen Härte** führen würde.*

---

<sup>7</sup> Nordt, A. u. a., Leitfaden für die Umsetzung von Paludikulturen, Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 05/22, S. 97.

<sup>8</sup> Nordt, A. u. a. (Fn.7), S. 97.

<sup>9</sup> Nordt, A. u. a. (Fn.7), S. 26.

<sup>10</sup> vgl. Nordt, A. u. a. (Fn.7), S. 26.

Die Regelung stellt als zentrale Voraussetzung den Nichtverursacher in den Mittelpunkt. Dies wäre z. B. im Rahmen der moorlichen Nutzung im Regelfall nicht gegeben, da im Zweifel der Eigentümer bzw. Besitzer jeweils im Zustandsstörer wäre. Dies ergibt sich daraus, dass es sich um eine entwässerte Fläche handelt, sodass die Gefahr (hier: Mineralisierung des Bodens) immer von der Sache selbst ausgeht. Der Eigentümer bzw. Besitzer könnte sich nicht darauf zurückziehen, dass er im Rahmen der guten fachlichen Praxis handelt, da diese in den konkret ausgewiesenen Gebieten gerade abgeändert werden soll. Daher wäre eine Entschädigung ausgeschlossen sein, soweit der Eigentümer bzw. Bewirtschafter keine entsprechenden Moorschutzmaßnahmen durchführt. Nach hiesiger Einschätzung handelt es sich um eine Umgehungsregelungen des Enteignungsrechts. Über den Druck des fehlenden Ausgleichs werden renitente Eigentümer bzw. Bewirtschafter genötigt, entsprechende Moorschutzmaßnahmen durchzuführen.

### **III. § 38 BbgAbfBodG-E**

Der § 38 BbgAbfBodG-E wird abgelehnt. Er verfehlt die Anforderungen an Gesetzesbegründungen (1), den unionalen Zweck (2), enthält ein faktisches Bewirtschaftungsverbot (3), ist unionsrechtswidrig (4), ist verfassungswidrig (5), widerspricht der Rechtsordnung (6), stellt Brandenburger Betriebe schlechter (7) und verstößt gegen das Landwirtschaftsförderungsgesetz (8).

Er lautet im Volltext:

#### *§ 38*

#### *Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft*

*(1) Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erstellt Leitlinien zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zur Konkretisierung der Anforderungen des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und veröffentlicht diese auf seiner Internetseite.*

*(2) Ackernutzung auf Moorböden und anderen kohlenstoffreichen Böden mit Ausnahme von Paludikulturen entspricht nicht den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes.*

*(3) Die für die Beratung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG zuständige Behörde kann anordnen, dass Bewirtschaftende eine landwirtschaftliche Beratung zur guten fachlichen Praxis in Anspruch nehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen an diese nicht erfüllt werden. In den Fällen des § 9*

*Absatz 5 Satz 1 BBodSchV soll die zuständige landwirtschaftliche Behörde die Inanspruchnahme einer Beratung anordnen, wenn sie diese nicht selbst vornimmt. Das Ergebnis der landwirtschaftlichen Beratung ist in einem Beratungsprotokoll festzuhalten und den zuständigen Behörden für Bodenschutz und für Landwirtschaft zu übermitteln."*

Dabei verstößt der § 38 Abs. 3 BbgAbfBodG-E gegen die aufgestellte und beschlossene Moorschutzstrategie. Dort heißt es:

#### *3.4.3 Maßnahmen*

*Es ist zu prüfen, ob aufgrund einer landesrechtlichen Verordnungsermächtigung zur Ausweisung besonders schutzwürdiger Böden ein Beitrag zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz geleistet werden kann. Für die moorschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind die Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft (Paragraph 17 Absatz 2 Bundes-Bodenschutzgesetz) zu konkretisieren. Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Partizipation von Landwirten, die infrage kommende Flächen bewirtschaften, bleibt unberührt.*

Die Verwaltung hat sich mit Beschluss der Landesregierung selbst daran gebunden und muss nun künftig in allen Folgehandlungen sich daran messen lassen oder die Strategie ausdrücklich aufheben. Dies ist bisher nicht erfolgt.

## **1. Unzureichende Gesetzesbegründung**

Schon inhaltlich erfüllt der Gesetzesvorschlag unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungen innerhalb der Gesetzesbegründung nicht den gesetzlichen Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg<sup>11</sup> (kurz GGO).

a. Nach § 21 Abs. 2 GGO sind Gesetzesentwürfe grundsätzlich zu begründen. Die Geschäftsordnung sieht diesbezüglich einen klaren Mindestinhalt vor. Nach § 21 Abs. 3 GGO sind bei **jedem** Gesetzentwurf die **Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit** und **Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft** und **Verwaltung** zu prüfen. Die zentrale Normprüfstelle ist entsprechend der „Richtlinie zu Ziel, Inhalt und Verfahren der Zentralen Normprüfung“ (Anlage 9) zu beteiligen.

Einem solch immanenten Eingriff in die grundrechtlich geschützten Eigentumsrechte, wie ihn insbesondere § 38 Abs. 2 BbgAbfBodG-E vorsieht, muss zwingend eine Interessenabwägung anhand der genannten Kriterien vorausgehen. Obgleich es vor dem Hintergrund der Gesetzgebungsmotive – unter besonderer Berücksichtigung der Motive des unionalen Gesetzgebers –

---

<sup>11</sup> Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) vom 15. März 2016, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Oktober 2021.

bereits sowohl an der Erforderlichkeit, wie auch an der Zweckmäßigkeit eines im Sinne von § 38 Abs. 2 BbgAbfBodG-E vorgesehenen Bewirtschaftungsverbots mangelt, bringt die mangelnde Auseinandersetzung und Einschränkung von geschützten Grundrechten ohne jedwede Folgenabschätzung ernstzunehmende Bedenken mit sich, nicht zuletzt auch mit Blick auf rechtsstaatliche Grundsätze. Weder wird abgewogen, wieviel Fläche von den in § 38 Abs. 2 genannten Regelung gesamtheitlich betroffen ist, noch wird auf dessen Grundlage eine Folgenabschätzung für die Eigentümer, Bewirtschafter oder die regionale Wirtschaft bzw. Landwirtschaft vorgenommen. Aus der Gesetzesbegründung wird weder deutlich, inwieweit genannte Bewirtschaftungsverbote erforderlich sind, noch wird dargelegt, inwieweit dies im Sinne einer Verbesserung der Abfallbewirtschaftung hin zu einer nachhaltigeren Materialwirtschaft zweckdienlich ist. An dieser Stelle zeigt sich – neben den materiell-rechtlichen Ausführungen – dass der Gesetzesentwurf auch in formaler Hinsicht bei Weitem nicht den gesetzlichen Anforderungen der GGO entspricht, welche für die brandenburgischen Ministerien gleichwohl bindend ist.

Mit Blick auf die Intensität eines solchen Eigentumsrechts wird im gleichen Zuge zudem auch deutlich, dass die in der GGO geregelten Mindestinhalte keineswegs als unnötige „Förmelei“ wahrgenommen werden sollten. Bei stringenter Befolgung der durch die GGO geregelten Vorgaben und Durchführung einer ernstzunehmenden Interessenabwägung hätte das vorlegende Ministerium – unter Umständen sogar selbstständig – die Möglichkeit gehabt, die mit dem Gesetzesentwurf potentiell einhergehenden, evidenten und nicht zu rechtfertigenden Grundrechtsverstöße noch rechtzeitig erkennen zu können. Von dieser Möglichkeit hat das vorlegende Ministerium indes – leider – überhaupt keinen Gebrauch gemacht, sodass nunmehr an dieser Stelle die sehr bedenklichen Grundrechtsverstöße aufzuzeigen sind.

b. In der nur rudimentär erfolgten Abwägung im Rahmen der GGO heißt es sodann:

*§ 38 Absatz 3 ergänzt die Regelungen des § 17 Absatz 1 BBodSchG und des § 9 Absatz 5 Satz BBodSchV. Nach den bundesrechtlichen Regelungen werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis durch Beratung vermittelt. Da die einzelfallbezogene Beratung in Brandenburg in der Regel von privaten Beratenden wahrgenommen wird, ergänzt die auf Inanspruchnahme einer Beratung gerichtete Anordnungsbefugnis die Regelungen des Bundesrechts und erleichtert die zielgerichtete Adressierung der Beratung.*

Es gibt derzeit keinen § 9 Abs. 5 BBodSchV. Erst mit einem Blick in die Novellierung, die noch nicht in Kraft getreten ist, lässt sich § 9 Absatz 5 BBodSchV finden. Dieser lautet ab 1. August 2023:

*(5) Wird die Erosionsfläche landwirtschaftlich genutzt, soll die nach Landesrecht zuständige landwirtschaftliche Beratungsstelle bei ihrer*

*Beratungstätigkeit einzelfallbezogene erosionsmindernde Maßnahmen für die Bewirtschaftung der Erosionsfläche empfehlen. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Einzelfall werden von der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde getroffen. Maßnahmen nach Satz 2 können auch solche sein, die sich aus den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben.*

BGBl. 2021 Teil 1, S. 2723

Es erschließt sich auch bei großem Wohlwollen nicht, worin der Zusammenhang zwischen § 9 Abs. 5 BBodSchV n. F. und der ackerbaulichen Moornutzung liegen sollte, da Absatz 3 systematisch darauf ausgerichtet ist. § 9 Abs. 5 BBodSchV n. F. regelt lediglich Fragen zur Erosion. Soweit auf den bloßen Erosionsschutz abgestellt, ist die Regelung des § 38 Abs. 3 BbgAbfBodG-E zu weit gefasst. Für darüberhinausgehende Regelungen fehlen dem Land wiederum die Gesetzgebungskompetenzen.

Wenn selbst die Rechtsgrundlagen nicht ordentlich erarbeitet wurden, muss dem Grunde nach bereits die Fachlichkeit beim Ersteller und den inhaltlichen Regelungen selbst abgesprochen werden. Hier regen wir an, ein ministeriumsinternes Qualitätsmanagement zu installieren, da es aus unserer Sicht erforderlich erscheint.

c. Auffällig ist dabei auch der Verweis an einen Landtagsbeschluss aus der vorherigen Legislatur. Zunächst wird diesseits von einer Diskontinuität ausgegangen wird. Darüber hinaus findet sich im zitierten Landtagsbeschluss<sup>12</sup> nichts hinsichtlich der guten fachlichen Praxis wieder, sondern vielmehr der Auftrag – den das MLUK in dieser Legislatur geflissentlich und konsequent ignoriert – der Eindämmung des Flächenverbrauchs. Dies ist kein Regelungsgegenstand der landwirtschaftlichen Praxis, sondern des politischen Willens und Handeln. Dazu hatte der Landesbauernverband einen Vorschlag gemacht, den das MLUK so anpassen könnte, dass es aus Sicht des Hauses funktioniert. Das wäre eine Umsetzung des Landtagsbeschlusses, so will man nur die Vergangenheit mitverhaften und hofft vermutlich, dass niemand den Beschluss überprüft. Soweit man darauf abstellt, dass die „Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung aktualisiert werden sollten, so sind dies feste Begrifflichkeiten des Naturschutzrechts gewesen, die sich jetzt nicht mehr wiederfinden. Damit war auch nicht die gute fachliche Praxis gemeint, die letztlich Bindungswirkung für die Landwirtschaftsbetriebe hat. Die Leitlinien dienten nur der verwaltungsinternen Interpretation.

## **2. Verfehlung des unionalen Richtlinienzwecks**

Die Änderungsvorschläge sind zu einem sehr maßgeblichen Teil nicht geeignet, die zentralen Gesetzgebungserwägungen der Europäischen Union,

---

<sup>12</sup> LT-Drs. 6/828-B.

welche zugleich die Grundlage der genannten Richtlinien bilden, in nationales Landesrecht umzusetzen.

Die gesetzgeberischen Motive der Union werden zum Teil offensichtlich und – nach objektiver Beurteilung wohl auch gewollt – verfehlt. Statt einer Ausrichtung nach den unionalen Maßgaben, welche vor allem auf eine **Verbesserung der Abfallbewirtschaftung** innerhalb der europäischen Union hin zu einer **nachhaltigeren Materialwirtschaft** abzielt, werden gänzlich sachgebietsfremde Regelungsbereiche herangezogen und einer Gesetzesänderung unterzogen.

Welche gesetzgeberischen Motive der unionale Gesetzgeber mit den genannten Richtlinien – auch unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/851 – verfolgt, ist in den Erwägungsgründen der Richtlinie (EU) 2018/851 klar zum Ausdruck gebracht.

Hierzu gehören insbesondere:

- Die Verbesserung der Abfallbewirtschaftung hin zu einer nachhaltigeren Materialwirtschaft  
(Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2018/851)
- Die Förderung der Kreislaufwirtschaft und die Verbreitung erneuerbarer Energieträger  
(Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2018/851)
- Die Verlängerung von Lebenszyklen von Produkten und Erhalt von Ressourcen durch einen geschlossenen Kreislauf  
(Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2018/851)
- Die effizientere Nutzung von Ressourcen bei gleichzeitiger Senkung der jährlich insgesamt entstehenden Treibhausgasemissionen  
(Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2018/851)
- Die Verringerung von Ressourceneinfuhren  
(Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2018/851)
- Ein Beitrag zugunsten umfangreicherer Synergien zwischen der Kreislaufwirtschaft und der Energie-, Klima-, Landwirtschafts-, Industrie- und Forschungspolitik  
(Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2018/851)

Der unionale Gesetzgeber verfolgte mit den Richtlinien zu keinem Zeitpunkt spezielle Regelungen, die in Konsequenz dazu führen, dass

- ein **generelles, landwirtschaftliches Bewirtschaftungsverbot** für bestimmte Flächen geregelt wird,
- der **Begriff der „guten fachlichen Praxis“** im Zusammenhang mit diesem Bewirtschaftungsverbot gänzlich geändert wird und
- das Grundeigentum in **verfassungsrechtlich sehr bedenklicher Art und Weise** derart beschränkt wird.

Im gesamten Allgemeinen Teil der Begründung fehlen Hinweise auf die Landwirtschaft oder gar das Moor. Hier ist unerklärlich, inwiefern diese oberflächliche Bearbeitung die Anforderungen an ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren erfüllen kann und soll.

### **3. Bewirtschaftungsverbot „durch die Hintertür“**

Insbesondere die Regelungen in § 38 Abs. 2 des Änderungsvorschlags bewirken ein faktisches, sodann gesetzlich verankertes Bewirtschaftungsverbot zulasten der brandenburgischen Landwirtschaftsbetriebe.

Tatsächlich sind die Änderungsvorschläge geeignet, die tragenden Erwägungsgründe der Union ad absurdum zu führen. Anstatt zugunsten der Landwirtschaft die Kreislaufwirtschaft derart zu gestalten, dass sich neue Synergieeffekte bilden können (Erwägungsgrund 2 der RL (EU) 2018, 851), wird ein **Konkurrenzverhältnis zwischen Abfallwirtschaft und Ernährungswirtschaft** gesetzlich konstruiert.

Die Richtlinie 2018, 851 macht bereits selbst deutlich, dass die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit gar nicht Regelungsgegenstand dieser Richtlinie sein soll.

Dies ergibt sich bereits aus dem Erwägungsgrund (10) der RL 2018, 851, in welcher es wörtlich heißt:

***Erwägungsgrund (10) RL 2018, 851***

*„Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Abfälle großer Gewerbe- oder Industrieanlagen, die Abfällen aus Haushalten nicht ähnlich sind, nicht als Siedlungsabfälle gelten. Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Bau- und Abbruch, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen und Altfahrzeuge sind vom Geltungsbereich des Begriffs „Siedlungsabfälle“ ausgenommen. Der Begriff „Siedlungsabfälle“ ist so zu verstehen, dass er den Abfallarten gemäß Kapitel 15 01 und Kapitel 20 des durch den Beschluss 2014/955/EU der Kommission (1) in der am 4. Juli 2018 geltenden Fassung aufgestellten Abfallverzeichnisses entspricht — mit Ausnahme der Abfallschlüssel 20 02 02, 20 03 04 und 20 03 06. Abfälle, die unter andere Kapitel dieses Verzeichnisses fallen, haben nicht als Siedlungsabfälle zu gelten.“*



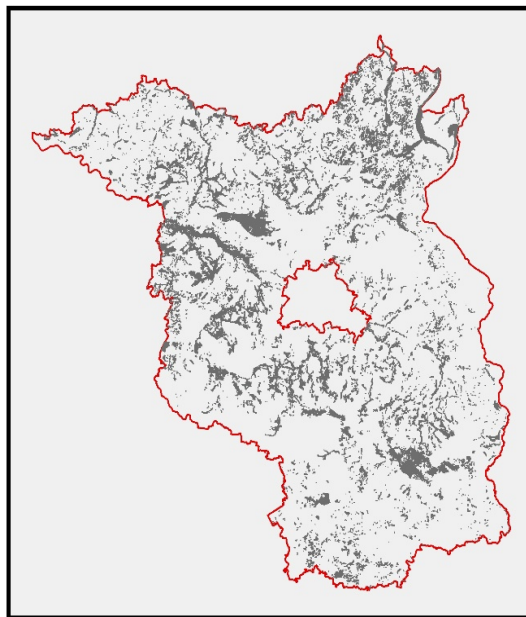
#### 4. Änderungsvorschlag unionsrechtswidrig

Die Mitgliedstaaten und ihre Länder unterliegen dem **Grundsatz der Unionstreue**, dieser ergibt sich aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrages über die Europäische Union sowie Art. 23 GG. Darüber hinaus gilt der vom Europäischen Gerichtshof entwickelte **effet utile-Grundsatz**.<sup>13</sup>

Die über den Zweck der Richtlinie hinausgehenden Regelung des § 38 Abs. 2 sind geeignet, die zentralen Regelungsmotive des unionalen Gesetzgebers zu unterlaufen.

Die in Brandenburg bewirtschafteten Böden bestehen zu einem großen Anteil aus Moor- und Moorfolgeböden.

Mithilfe der nebenstehenden Karte soll der Umfang an Moorflächen in Brandenburg nochmals deutlicher dargestellt werden. Die landwirtschaftliche Nutzfläche in Brandenburg beziffert sich aktuell auf ca. 1,3 Mio. Hektar.<sup>14</sup> Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist ein stark fortgeschrittener Flächenfraß zu verzeichnen,<sup>15</sup> der zu einer erheblichen Bodenverknappung bis hin zu einer ausgeprägten Flächenkonkurrenz auf dem Markt führt.



Quelle: Geoportal Brandenburg, LfU

Ein Bewirtschaftungsverbot für diese Flächen würde „auf einen Schlag“ einen Wegfall von mindestens 43.510 ha bedeuten.<sup>16</sup> Wenngleich der Änderungsvorschlag unionsrechtliche Vorgaben als Rechtfertigung eines Veränderungsbedarf auf landesgesetzlicher Ebene benennt, ist ein gesetzliches Bewirtschaftungsverbot von Flächen vom genannten, sekundären Unionsrecht nicht abgedeckt.

<sup>13</sup> siehe dazu *EuGH* 8/55, Slg. 1955/56, 197 (312); *EuGH* 792/79, Slg. 1980, 119 (129 ff., 131); *EuGH* 34/62, Slg. 1963, 287 (318); *EuGH* 246/80, Slg. 1981, 2311 (2328); *EuGH* 9/70, Slg. 1970, 825 (838); *EuGH* 41/74, Slg. 1974, 1337 (1348); m.w.N.).

<sup>14</sup> *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg*, Brandenburgs Landwirte ackern auf großen Flächen, 18.06.2021, <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/136-2021> (abgerufen am 02.07.2023).

<sup>15</sup> *Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Brandenburg*, Flächenverbrauch und -nutzung in Brandenburg, 18.12.2018, <https://gruene-fraktion-brandenburg.de/im-parlament/grosse-anfragen/flaechenverbrauch-und-nutzung-in-brandenburg> (abgerufen am 02.07.2023).

<sup>16</sup> *Hirschl, B. u. a.*, Gutachten zum Klimaplan Brandenburg, 28.02.2023, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Endbericht-Gutachten-Klimaplan-BB.pdf> (abgerufen am 02.07.2023), S. 163.

## 5. Änderungsvorschlag verfassungswidrig

Darüber hinaus dürfte das genannte Bewirtschaftungsverbot wie es der Änderungsvorschlag vom 31.05.2023 auch verfassungswidrig sein.

Die von dem Bewirtschaftungsverbot erfassten Flächen genießen nach Art. 14 GG grundrechtlichen sowie Art. 41 LVerf landesverfassungsrechtlichen Eigentumsschutz, die entsprechende Beschränkung stellt in jedem Fall einen immanenten Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum dar und ist nicht zu rechtfertigen.

Ein Eingriff in die Eigentumsrechte liegt unmittelbar vor, wenn insbesondere aufgrund einer Rechtsnorm das Eigentum als solches als auch seine Nutzung beschränkt wird.<sup>17</sup> Aufgrund des Umfangs des Bewirtschaftungsverbotes in Form eines nahezu gänzlichen Nutzungsverbots ist davon auszugehen, dass es sich um einen enteignungsgleichen Eingriff handelt.

Dieser Eingriff ist nicht grundrechtlich nicht zu rechtfertigen, entsprechende Schrankenbestimmungen müssen zur Verfolgung eines legitimen gesetzgeberischen Anliegens geeignet sein.

Wenngleich die Verbesserung der Abfallbewirtschaftung hin zu einer nachhaltigeren Materialwirtschaft durchaus einen legitimen, gesetzgeberischen Zweck darstellt, ist das vorgeschlagene Bewirtschaftungsverbot bereits nicht geeignet, die Erreichung dieses Zwecks voranzutreiben. Durch eine Nutzungsbeschränkung von Moorflächen werden weder Ressourcen gespart, noch trägt dies zu einer klimaschonenden Beseitigung von Abfall bei oder stellt ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung und Verhinderung jeglicher Form von Vermüllung sowie der Reinigung der Umwelt von Abfällen dar.

Zugleich ergibt sich eine Verfassungswidrigkeit der Nutzungsbeschränkung auch mit Blick auf einer nicht zu rechtfertigenden Beschränkung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art. 14 GG sowie auch aus der daraus resultierenden Verletzung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Absatz 1 GG und der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 GG.

Entsprechende verfassungsrechtliche Abwägungen lässt die Gesetzesbegründung gänzlich vermissen. Auf den Seiten 22-24 enthält die Gesetzesbegründung lediglich Ausführungen zum Moorschutzprogramm Brandenburg und die Bedeutung von Moorböden.

Zusammengefasst wird insoweit der Versuch unternommen, den nahezu gänzlichen Nutzungsausschluss von insgesamt 43.500 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einer Begründung zu rechtfertigen, die lediglich eine Seite (!)

---

<sup>17</sup> *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, 17. Aufl. 2022, GG Art. 14 Rn. 24.

umfasst. Obgleich dies bereits unsachgemäß erscheinen mag, werden weder die Auswirkungen eines solchen Verbots aus Perspektive der Ernährungssicherheit beleuchtet und abgewogen, noch erfolgen Erwägungen dahingehend, welche „Verbesserung“ dies in der Abfallbewirtschaftung einbringen soll. Gänzlich vermissen lässt die Gesetzesbegründung die mit dem Verbot einhergehenden Einschränkungen geschützter Grundrechte.

## **6. Widerspruch zur Rechtsordnung**

Der vorgeschlagene Entwurf verstößt gegen die Einheit der Rechtsordnung.

a. In § 10 Abs. 2 GAP-Konditionalitätengesetz heißt es

*(2) Auf landwirtschaftlichen Flächen in den in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Feuchtgebieten und Mooren dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch*

- 1. einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,*
- 2. eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder*
- 3. eine Auf- und Übersandung.*

Diese bundesweit einheitliche Regelung für Moore und kohlenstoffreiche Böden sind klar umrissen. Lediglich das Tiefpflügen ist bundesweit untersagt. Eine Regelung im Sinne des § 38 Abs. 2 BbgAbfBodG-E konterkariert dies und würde Bundesrecht – ohne Gesetzgebungskompetenz – unterlaufen. Dies ist abzulehnen.

## **7. Schlechterstellung Brandenburger Betriebe**

Des Weiteren widerspricht die Regelung des § 38 Abs. 1 sowie Abs. 2 BbgAbfBodG-E offenbar dem verfassungsmäßigen Auftrag, eine Rechts- und Wirtschaftseinheit zu schaffen, vgl. Art. 72 Abs. 2 Hs. 2 GG.<sup>18</sup> Dafür ist zwar eine Privilegierung oder Besserstellung denkbar, aber eine Verschlechterung gegenüber der bundeseinheitlichen Regelung ist danach unzulässig.

Vorliegend ist dies jedoch der Fall. So ist nach hiesiger Übersicht weder eine derartige Regelung im sonstigen Bundesgebiet bisher erlassen worden noch sind derartige Bestrebungen bekannt. Es handelt sich somit im Rahmen des Verbots der ackerbaulichen Nutzung um eine aktive Schlechterstellung, die verfassungswidrig ist.

## **8. Verstoß gegen das Landwirtschaftsförderungsgesetz**

Die Definition einer eigenen guten fachlichen Praxis wäre – selbst bei Ignorieren der fehlenden Gesetzgebungskompetenz – ein eklatanter Verstoß gegen das Landwirtschaftsförderungsgesetz des Landes Brandenburg (LFG).

---

<sup>18</sup> *Uhle*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 99. EL, Art. 72 Rn. 160.

a. So sind Förderungsmaßnahmen so zu gestalten, dass die in Brandenburg ansässigen Betrieben Chancengleichheit haben, § 1 Nr. 2 LFG, und ein Nachteilsausgleich erfolgen, § 11 LFG. Im Falle eines Verbots wie in § 38 Abs. 2 BbgAbfBodG-E vorgesehen, entfielen diese Fördermöglichkeiten gänzlich und damit auch der Nachteilsausgleich. Dies widerspricht aber dem Grundsatz, dass die Bereitschaft zum eigenverantwortlichen Handeln gestärkt werden soll, § 3 Abs. 1 LFG, da die Betriebe ein Verbot zwingend und unselbstständig berücksichtigen müssen.

b. Darüber hinaus wäre eine eigene gute fachliche Praxis Brandenburgs nach § 38 Abs. 1 BbgAbfBodG-E eine Benachteiligung der Betriebe, was dem landeseigenen Auftrag der Chancengleichheit, § 1 Nr. 2 LFG, entgegensteht. Brandenburg kann insofern nicht ohne eigene Gesetze und Zielstellungen zu verstoßen, eine gute fachliche Praxis formulieren.

### **C. Zusammenfassung**

In der Sache zeigt sich damit deutlich, dass der vorgelegte Entwurf weder formell noch materiell den Anforderungen an ein Gesetz entspricht und vielmehr der Wunsch der Vater des Gedankens war. Weder wurde sauber in Sachen der Gesetzgebungskompetenz gearbeitet noch ist im Detail recherchiert worden, ob nicht doch z. B. eine gute fachliche Praxis in ausformulierter Fassung besteht. Hier wird angeregt, die Verknüpfung zu fachlich versierten Abteilungen 3 innerhalb des Hauses zu suchen oder alternativ vorher ein Gespräch mit dem Landesbauernverband zu suchen und insbesondere fachliche Fragen mit dem Berufsstand zu diskutieren.

Ansonsten bestehen sehr große Bedenken im Verstoß des Entwurfs gegen das von der Landesregierung beschlossene Moorschutzprogramm und den Primaten der Freiwilligkeit, die hier ignoriert wird. Außerdem bestürzt die deutliche Ablehnung des demokratisch gefundenen Konsenses und die voranschreitende Verselbstständigung von Teilen der Verwaltung gegen die legitimierten Vertreterinnen und Vertreter des Landes.

Teltow, 07.07.2023